

Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger

Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 15 der Verbandssatzung, hat die Verbandsversammlung am 16.07.2026 folgenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je

1. im **Ergebnishaushalt** in den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	246.100 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 245.100 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.000 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	137.100 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 107.100 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	30.000 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	190.500 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 312.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 121.500 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 91.500 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	150.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	- 30.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	120.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	28.500 €

§ 2

Beiträge der Verbandsmitglieder

Die von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge gem. §§ 16, 17 der Satzung werden auf

80.300,-- €,

festgesetzt.

§ 3

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf

150.000,-- €,

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **300 000,-- €**, festgesetzt.

Bopfingen, den 16.07.2026

Gez.

Dr. Gunter Bühler
Verbandsvorsteher

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 05.10.2026 gemäß §§ 81 Absatz 2, 121 Abs. 2 GemO i. V. m. §§18, 20 GKZ die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Sechta-Eger vom 16.07.2026 bestätigt.

Der in § 3 des Haushaltsplans auf

150.000 €

festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde nach § 87 Abs. 2 GemO i.V. mit § 2 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz genehmigt.

Der in § 4 des Haushaltsplans auf

300.000 €

festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 89 Abs. 2 i.V. mit § 2 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz genehmigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Online bereitgestellt am 9. Oktober 2026.